

BGer 9C 292/2011 vom 11. Mai 2011

Bundesgericht, 2011-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_292_2011

FR: TF 9C 292/2011 du 11 mai 2011

IT: TF 9C 292/2011 del 11 maggio 2011

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Mitwirkungspflicht, Leistungen) | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 11.05.2011 9C 292/2011 (9C_292/2011)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 11.05.2011 9C 292/2011 (9C_292/2011) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 11.05.2011 9C 292/2011 (9C_292/2011)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Mitwirkungspflicht, Leistungen) | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_292/2011
Urteil vom 11. Mai 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte R._____, Beschwerdeführerin, gegen Kantonale Ausgleichskasse Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 16. März 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde der R._____, vom 11. April 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 16. März 2011 betreffend Ergänzungsleistungen, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 mit Hinweisen); dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid einlässlich dargelegt hat, weshalb die Beschwerdegegnerin mangels der von der Beschwerdeführerin wiederholt verlangten, aber nicht eingereichten Unterlagen keine Berechnung der Ergänzungsleistungen vornehmen und demzufolge keine Verfügung über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen erlassen konnte und damit keine ungebührliche Verzögerung des Verfahrens und keine Rechtsverzögerung gegeben ist, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 11. April 2011 mit diesen für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, indem sie weder rügt noch aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, dass die Beschwerde damit den gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, dass

deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass sich die Beschwerdeführerin mit den dem Bundesgericht eingereichten Unterlagen an die Verwaltung zu wenden hat, wenn sie ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen erneut geltend machen will, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Mai 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.